

|  |
| --- |
| ***DIE INVESTMENTGESELLSCHAFT AUF RISIKOKAPITAL (SICAR)*** |

Die Investmentgesellschaft auf Risikokapital (“SICAR”) gründet auf dem Gesetz vom 15. Juni 2004.

Eine SICAR bedarf einer **Genehmigung durch** **die CSSF**, das Genehmigungsverfahren beinhaltet eine Genehmigung der Gründungsunterlagen, der Verwaltungsratsmitglieder, der Wahl der Depotbank, des Wirtschaftsprüfers und des Ortes der zentralen Verwaltung durch die CSSF.

Aufgrund des mit den Investitionen einer SICAR verbundenen hohen Risikos müssen die Anleger sich der übernommenen Risiken bewusst sein, (“**gut informierte” oder “sachkundige” Anleger**), d.h. institutionelle Anleger, professionelle Anleger oder Anleger, die ein Mindestkapital in Höhe von 125.000 € investieren, und die eine schriftliches Einverständnis zu ihrer Einordnung als sachkundige Anleger gegeben haben. Diese Bedingungen gelten nicht für die Geschäftsführung und andere Personen, die an der Verwaltung de SICAR beteiligt sind.

Der **Gesellschaftszweck einer SICAR** besteht darin, ihre Vermögenswerte in Wertpapiere anzulegen, die Risikokapital repräsentieren, um ihren Anlegern den Profit aus dem Gewinn aus der Verwaltung ihrer Vermögenswerte unter Berücksichtigung des von ihnen eingegangenen Risikos zukommen zu lassen, wobei unter Risikokapital die direkte oder indirekte Einbringung von Vermögenswerten in Anlageobjekte mit dem Ziel ihrer Geschäftseinführung, Entwicklung oder Börsennotierung zu verstehen ist.

Es gibt keine gesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich der Anlageart, daher kann die SICAR direkt oder indirekt über zwischengeschalteten Strukturen in Wertpapiere (Aktien, Forderungen, Optionsscheine), die von nicht börsennotierten Firmen emittiert werden, investieren.

Folgende Vermögenswerte können eingebracht werden: Geschäftsübernahme, Risikokapital, opportunistische Immobilien-anlagestrategien, Mezzanine-Kapital, Infrastruktur, erneuerbare Energien, Mikrofinanz.

Eine SICAR kann verschiedene Kompartimente enthalten, wobei jedes Kompartiment einem bestimmten Teil des Vermögens der SICAR entspricht. In den Gründungsunterlagen der SICAR müssen diese Möglichkeit und die diesbezüglichen Modalitäten ausdrücklich vorgesehen sein. Der Prospekt muss die Anlagepolitik jedes Kompartiments beschreiben. Die Rechte der Anleger und der Gläubiger bezüglich eines Kompartiments, bzw., die sich aus der Gründung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Kompartiments ergeben, beschränken sich auf die Aktiva dieses Kompartiments, sofern nichts anderes in den Gründungsunterlagen vorgesehen ist.

Es gibt keine Vorschriften über Diversifizierung.

Jegliche Schuldpapiere kommen als Anlagemöglichkeiten in Frage, inklusive Aktien, Obligationen, Anleihen, Mezzanine-Darlehen, Wandelanleihen oder einfache Darlehen.

Die SICAR kann Eigenkapital, Schuldtitel oder Darlehen ausgeben. Die SICAR unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich des Grades der Fremdfinanzierung.

Eine SICAR kann auch als Dachfonds oder als Feeder Fonds aufgestellt sein, vorausgesetzt, dass die Anlagepolitik des Fonds oder des Master Fonds den einer SICAR auferlegten Kriterien entspricht.

Eine SICAR darf nicht in Hedge-Fonds oder börsennotierte Unternehmen investieren.

Eine unter einem intransparenten Unternehmen (SAC, SCoSA, Sàrl oder eine SA) gegründete SICAR ist **vollständig steuerpflichtig**.

Die SICAR profitiert von einer Steuerbefreiung von der Körperschaftssteuer auf Einkommen aus übertragbaren Wertpapieren sowie Einkommen aus dem Verkauf, der Kapitaleinbringung oder der Liquidation von diesen Vermögenswerten. Dies beinhaltet hauptsächlich Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne. Zusätzlich erstreckt sich die Steuerbefreiung auf Einkommen aus Kapital, das für eine 12-monatige Frist zur Investition in Risikokapital bereitgestellt wird.

Prinzipiell kann eine SICAR **von Doppelbesteuerungs-abkommen** profitieren, jedoch muss von Fall zu Fall überprüft werden, ob ein solches nach der lokalen Gesetzgebung der Zielgesellschaft anwendbar ist.

Es wird keine Quellensteuer auf von SICARs ausgeschüttete Dividenden und Liquidationserlöse erhoben.

Die SICAR unterliegt einer Gesellschaftssteuer (bei ihrer Gründung oder späteren Kapitalerhöhungen) in Höhe von einem Fixbetrag von 75 €. Die SICAR unterliegt keiner Vermögensteuer oder Subskriptionssteuer.

Das **Mindestkapital** beträgt 1.000.000 € (vollständig einzuzahlen innerhalb von 12 Monaten nach der Gesellschaftsgründung).

Die Vermögenswerte der SICAR müssen mit ihrem Marktwert (“fair value”) angegeben werden. Der Nettoinventarwert muss einmal jährlich ermittelt werden. Der Jahresabschluss sollte unter **Lux GAAP** erstellt werden (außer dem Marktwert und im Falle von konsolidierten Jahresabschlüssen). Die SICAR kann jedoch seitens der CSSF eine Genehmigung beantragen, um ihren Jahresabschluss nach IFRS-Normen zu erstellen.

Die **Depotbank** muss sich in Luxemburg befinden. Die Schlüsselfunktion der Verwahrstelle ist die Sicherstellung der Vermögenswerte der SICAR.

Der **Verwalter** muss seinen Sitz in Luxemburg haben. Es ist keine spezielle Lizenz oder ein Status wie für eine PSF erforderlich, um diese Rolle zu erfüllen, aber die Erteilung einer Geschäftserlaubnis für den Verwalter durch die CSSF hängt von dessen Expertise und dessen ausreichender technischer Ausstattung und Personal-ausstattung ab.